

Das Ende der Lateinischen Münzunion

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica**

Band (Jahr): **26 (1934)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Bundesrat mit Beschluss vom 21. April 1925 die in den Jahren 1850/51 und 1873/74 mit dem Münzbilde der sitzenden Helvetia geprägten 5 Frankenstücke aus dem Verkehr. Mit dem Grossteil jener Scheidemünzen, die nur $\frac{835}{1000}$ Feingehalt hatten, wurden sie unter etwas larger Auslegung der Bestimmungen der LMU (unter Aufbesserung des Silbergehaltes) zu 5 Frankenstücken ausgeprägt, immerhin unter dem Vorbehalt, dass aus den später eingehenden alten 5 Frankenstücken nur insoweit Umprägungen vorgenommen werden sollten, dass das Kontingent von 80 Millionen nicht überschritten wird.

*

Im Dezember 1925 kündigte *Belgien* den Münzvertrag von 1885 mit Wirkung ab 1. Januar 1927.

Mit dieser Kündigung erhob sich die Frage, ob nach der Nationalisierung der Silbermünzen Italiens, Griechenlands, Frankreichs und der Schweiz und nun der Kündigung Belgiens die LMU für die übrigen Vertragsmächte noch weiter bestehe. Nachdem auch die Schweizerische Nationalbank zur Verneinung dieser Frage gekommen war, teilte der Bundesrat der französischen Regierung (und den übrigen Verbandsstaaten) mit, dass es «seine Auffassung sei, die Lateinische Münzunion sei mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1927 an, infolge der Kündigung durch eines seiner Mitglieder, für alle beteiligten Staaten als aufgelöst zu betrachten»³⁰⁾.

Von den letzteren traf eine gegenteilige Rückäusserung nicht ein, so dass angenommen werden musste, die Auffassung der Schweiz werde allseitig gebilligt. Das war

das Ende der Lateinischen Münzunion,

auf die anfänglich so grosse Erwartungen gestellt worden waren. Sie trug den Keim der Auflösung schon von Anfang an in sich.

³⁰⁾ Dr. Ed. Kellenberger a. a. O. S. 118 und ff.

Die Auffassung des Bundesrates traf übrigens mit der öffentlichen Meinung zusammen. Sie entsprach praktischer Einsicht. Mitbestimmend war wohl auch gewesen, dass sowohl Frankreich als auch Italien sich über die Bestimmungen und den Sinn der LMU hinweggesetzt und ihre Zentralbanken ermächtigt hatten, Gold- und Silbermünzen zu einem höheren Kurse als dem Nennwerte derselben anzukaufen.

Die ihr zu Grunde gelegte, auf das starre Verhältnis 1 : 15¹/₂ gestellte Doppelwährung von Gold und Silber kam bei den überraschenden Sprüngen des Silberpreises schon ins Wanken, bevor die LMU ihre Wirkung recht entfalten konnte. Der Irrtum in der Einschätzung des Charakters der beiden Währungsmetalle wurde entweder nicht erkannt, oder man (Frankreich) fand es aus unbekanntem Gründen nicht angezeigt, den Irrtum zu korrigieren und das Abkommen auf die Basis des beständigeren der beiden Metalle zu stellen.

1926 und 1927 erliess der Bundesrat Verordnungen über die Säuberung des Münzverkehrs. In derjenigen vom 8. Februar wurden auf den 1. April 1927 hin nur mehr die *eigenen* Münzen zum Umlauf zugelassen³¹⁾. Der Kursfähigkeit der nach den Normen der LMU geprägten fremden Goldstücke wurde keiner Erwähnung getan, so dass diese vom Umlaufe ausgeschlossen waren. Privatpersonen und private Kassen waren nicht verpflichtet, Bronzemünzen für mehr als 2 Fr., Nickelmünzen für mehr als 10 und Silberscheidemünzen (2-, 1- und 1/2 Frankenstücke) für mehr als 50 Fr. anzunehmen, während schweizerische Gold- und silberne 5 Frankenstücke unbeschränkt anzunehmen waren.

Das schweizerische Münzwesen wurde indessen erst auf einen sicheren, nicht misszuverstehenden Boden gestellt durch das am 9. September 1931 in Kraft getretene *Bundesgesetz über das Münzwesen* vom 3. Juni 1931.

Gleich eingangs stellte es fest, dass die schweizerische Münzeinheit der (*Gold-*) *Franken zu* $\frac{9}{31} = 0,29032$ *Gramm Feingold* und dieser in 100 Rappen eingeteilt sei³²⁾.

$$\begin{array}{r} 31) \quad \quad \quad 0,29032 \text{ fein} + \frac{1}{9} \\ \quad \quad \quad \quad \quad 0,03230 \text{ Kupferzusatz} \\ \hline \quad \quad \quad \quad \quad = 0,32262 \text{ richtiges Gewicht.} \end{array}$$

Ueber die nähere Veranlassung zu dieser Massnahme s. Dr. Ed. Kellenberger, a. a. O. S. 133.

³²⁾ Infolge der Annahme der Goldwährung wurde das bisherige 5 Frankenstück seines Charakters als Kurantmünze entkleidet. Das erlaubte auch, ihm das handlichere Mass von 31 mm mit 15 g $\frac{835}{1000}$ Silber zu geben. Das Münzbild blieb dasselbe wie beim 5 Frankenstück von 1922/24.

Die nunmehr geltenden Münzsorten sind folgende:

		Gold			Silber				Nickel			Bronze	
Nennwert	Franken	100	20	10	5	2	1	1/2					
	Rappen								20	10	5	2	1
Richtiger Gehalt	Tausendstel	900 Gold			835 Silber				Rein Nickel			950 Kupfer	
		100 Kupfer			165 Kupfer							40 Zinn 10 Zink	
Richtiges Gewicht	Gramm	32,258	6,452	3,226	15	10	5	2,5	4	3	2	3,0	1,5
Durchmesser	Millimeter	35	21	19	31	27	23	18	21	19	17	20	16
Randmerkmal	—	Auf-schrift	gerippt od. Auf-schr. od. Sterne	gerippt	Auf-schr.	gerippt			glatt			glatt	

Die Pflicht zur Auswechslung ordnet Art. 7: Sie können bei der Eidg. Staatskasse in Bern gegen andere Scheidemünzen, gegen Banknoten oder Postcheck- und Bankvergütung ausgewechselt werden, sowie gegen *Goldmünzen, sofern die Schweizer. Nationalbank ihre Noten in Goldmünzen einlöst.* Die Kassen der Post- und der Zollverwaltung, der Bundesbahnen und der Schweiz. Nationalbank wechseln im Masse der vorhandenen Kassenbestände aus.

Ueber die Zahlkraft der Münzen bestimmt Art. 5, dass jedermann schweizer. Goldmünzen unbeschränkt als Zahlung annehmen müsse; jedoch sei niemand verpflichtet, mehr als 100 Franken in Silbermünzen, mehr als 10 Franken in Nickel-münzen und mehr als 2 Franken in Bronzemünzen anzunehmen, mit Ausnahme (Art. 6) der öffentlichen Kassen des Bundes (Nationalbank inbegriffen) und der Kantone, die gehalten sind, alle schweizerischen Münzen unbeschränkt an Zahlung anzunehmen.

Im Gegensatz zu früheren Gesetzen bringt das neue Gesetz ausführliche Strafbestimmungen gegen Handlungen wider Treu und Glauben im Münzwesen und Münzverkehr (Art. 13—28).

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (9. September 1931) wurden alle ihm widersprechenden Gesetze aufgehoben.

Nach Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1934 waren die schweizerischen 5 Frankenstücke grossen Formats bis und mit dem 31. Juli 1934 aus dem Verkehr zurückzuziehen. Vom 1. August 1934 hatten in der Schweiz nur noch die 5 Frankenstücke kleineren Formats Umlauffähigkeit und gesetzlichen Kurs.

Die Vollziehungsverordnung vom 16. Januar 1934 ergänzte in gewissem Sinne das Münzgesetz von 1931. Ausser den in Art. 2 des Münzgesetzes genannten Münzen wurden noch als in gesetzlichem Kurs befindlich erwähnt: Die Kupfernickelmünzen zu 10 und 5 Rappen, sowie die Bronzemünzen zu 2 Rappen im Gewichte von 2,5 Gramm. Ferner wurde das Passiergewicht der Goldmünzen festgesetzt auf 32,065 g für das Hundertfrankenstück, auf 6,407 g für das Zwanzigfrankenstück und auf 3,203 g für das Zehnfrankenstück. Goldmünzen, deren Gewicht um mehr als $\frac{1}{2}$ ‰ unter das Normalgewicht (s. Tabelle S. 241) gesunken ist, gelten nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Ueber die Ausserkurssetzung von Münzen bestimmter Prägung entscheidet der Bundesrat, dem ebenfalls die Bestimmung der Münzbilder zusteht. Zum Schlusse folgen noch eine Reihe Bestimmungen über die Modalitäten von Goldprägungen, die verwaltungsrechtlichen Charakter besitzen. Die Vollziehungsverordnung trat am 1. Februar 1934 in Kraft.

Am 27. September 1936 erfolgte, gestützt auf Art. 53, Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt in den Jahren 1936 und 1937, der *Bundesratsbeschluss betreffend Währungsmassnahmen (Abwertung)*, der lautet:

Art. 1. Für die Banknoten der Schweizerischen Nationalbank wird der gesetzliche Kurs erklärt. Infolgedessen gilt jede Zahlung, die mittelst dieser Banknoten gemacht wird, im Lande als rechtsgültig erfolgt.

Art. 2. Die Schweizerische Nationalbank ist der Verpflichtung enthoben, ihre Noten gemäss Art. 20 und 20^{bis} des Bundesgesetzes

vom 7. April 1921/20. Dezember 1929 über die Schweizerische Nationalbank in Gold oder Golddevisen einzulösen. Dagegen bleibt sie verpflichtet, die gesetzliche Deckung der Noten aufrecht zu erhalten.

Art. 3. Die Schweizerische Nationalbank ist angewiesen, den Goldwert des Frankens zwischen 190 und 215 Milligramm Feingold zu halten. Dies entspricht einer Abwertung des Frankens im Mittel von 30 Prozent.

Der Beschluss trat am 28. September in Kraft.

Damit war die schweizerische Währung abgewertet und die freie Goldzirkulation aufgehoben. Das Gold ist auf der Schweizerischen Nationalbank zentralisiert, als Deckung für die Notenausgabe. Damit ist die 1931 erreichte Goldwährung zu einer Goldkernwährung geworden.

Am 27. Oktober 1936 hat der Bundesrat beschlossen, es sei zur dauernden Erinnerung an den schönen, die Erwartung übertreffenden Erfolg der Wehranleihe eine *Denkmünze mit gesetzlicher Zahlungskraft* in Form eines 5 Frankenstückes zu schaffen. Zur Stunde, wo die vorliegende Arbeit in Druck geht, ist jedoch erst das eidgen. Finanz- und Zolldepartement ermächtigt worden, einen allgemeinen Wettbewerb für diese Münze auszuschreiben und es ist ihm dafür ein Kredit von 8000 Franken zur Verfügung gestellt worden.

Hoffen wir, dass dem Wettbewerb ein ganzer Erfolg beschieden sei.

Benützte Literatur.

Repertorium der Tagsatzungsabschiede 1814—1848.

Eidgenössische Abschiede, namentlich von 1824.

Eidgenössische Gesetzsammlung, A(mtliche) S(ammlung) mit römischer Bandzahl, 1848—1873.

Eidgenössische Gesetzessammlung, Neue Folge, A. S. mit arabischer Bandzahl, von 1874 hinweg.

Die jährlichen Geschäftsberichte der Münzstätte.

Publication du bureau statistique de la Banque national suisse, 4^e fascicule: Le Système monétaire de la Suisse. Librairie Payot & Cie., 1925.